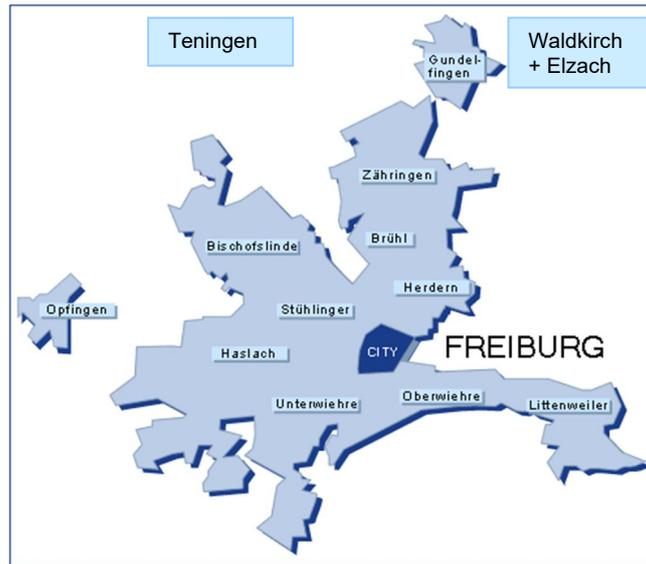


Wohnungsbestand unserer Genossenschaft

Wo möchten Sie wohnen ?



Stadtteil Herdern / Neuburg

Händelstraße 2-8
Haydnstraße 1-7
Münchhofstraße 11+13
Okenstraße 1-5
Remigiusstraße 3+5
Sautierstraße 46+48
Sonnenstraße 1+3
Stefan-Meier-Straße 147-165
Stefan-Meier-Straße 57-63

Stadtteil Stühlinger

Breisacher Straße 28-32
Gärtnerweg 1-3
Hugstetter Straße 15+17 + 38+40

Stadtteil Betzenhausen / Bischofslinde

Am Bischofskreuz 21+23
Sundgauallee 120

Stadtteil Mooswald

Elsässer Straße 10+12

Stadtteil Oberwiehre

Hansjakobstraße 13, 51-53, 95
Johannisbergstraße 2-6 + 12 - 34 (Einfamilienhäuser)
Johannisbergstraße 8, 10 + 36
Dimmlerstraße 11-29 (Einfamilienhäuser)

Stadtteil Unterwiehre

Boelckestraße 3-7
Boelckestraße 15 + 17
Langemarckstraße 86 – 88A

Stadtteil Opfingen

Raiffeisenstraße 13-19

Stadtteil Zähringen

Offenburger Str. 63-69
Zähringer Straße 299-301, 367
Bernlappstr.2/Zähringer Str. 371
Kehler Straße 38
Brombeerweg 15
Zähringer Straße 367 a

Gemeinde Gundelfingen

Hansjakobstraße 1, 1a, 3, 3a, 5, 5a, 5b
Untere Waldstraße 2+4
Alte Bundesstraße 35
Blumenstraße 11

Gemeinde Teningen

Am Faschinad 8 (Einfamilienhaus)
Am Faschinad 9
Feldbergstraße 14+16
Hindenburgstraße 47
In den Weihermatten 5
Ludwig-Jahn-Straße 11+13
Rheinstraße 17, 19
Theodor-Frank-Straße 1
Siedlung 14 (Ortsteil Köndringen)

Stadt Waldkirch

August-Faller-Straße 5
Bismarckstraße 1
Fischermatte 22 A, B, C
Hebelstraße 23 + 27
Hödlerstraße 24 + 47 + 47A
Im Grün 10-16 (Batzenhäusle)
Kirchplatz 20
Lange Straße 97
Lange Straße 119+121
Scheffelstraße 11, 13, 14
Theodor-Heuss-Straße 5-11

Stadt Elzach

Freiburger Straße 3

Informationsblatt – Anfrage Mitgliedschaft • Zuteilung einer Wohnung

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss grundsätzlich zunächst ein Antrag auf Mitgliedschaft ausgefüllt und in der Geschäftsstelle der Heimbau persönlich abgegeben werden. Aufgrund der Angaben entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.

Nach einer positiven Entscheidung des Vorstandes und der entsprechenden Unterrichtung des künftigen Mitglieds muss das Formular „Beitrittserklärung“ ausgefüllt werden.

Es ist mindestens ein Geschäftsanteil in Höhe von EUR 325,-- einzuzahlen.

Zuteilung einer Mietwohnung

Um sich wohnungssuchend zu melden, muss neben dem Antrag auf Mitgliedschaft zusätzlich ein Wohnungsbewerbungsbogen ausgefüllt werden. Je nach Größe der Wohnung müssen bei Zuteilung einer Wohnung unterschiedlich viele Geschäftsanteile gezeichnet werden und zwar:

1-Zimmer-Wohnung	insgesamt	5 Anteile =	EUR	1.625,--
2-Zimmer-Wohnung	insgesamt	6 Anteile =	EUR	1.950,--
3-Zimmer-Wohnung	Insgesamt	7 Anteile =	EUR	2.275,--
4-Zimmer-Wohnung	Insgesamt	8 Anteile =	EUR	2.600,--
Einfamilienhaus	insgesamt	10 Anteile =	EUR	3.250,--

Im Übrigen gelten die untenstehenden „Vergaberichtlinien“.

Grundsätze über die Vergabe und Nutzung von Genossenschaftswohnungen sowie für die Inanspruchnahme einer genossenschaftlichen Leistung im Sinne der §§ 27 Ziff. b, 16 Abs. 2 der Satzung

1. Voraussetzung für die Zuteilung einer Mietwohnung ist die Mitgliedschaft bei der Heimbau Breisgau eG. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Nachfrage unserer Mitglieder nach Wohnraum ist seit längerem sehr groß und nimmt weiter zu. Dies führt zu sehr langen Wartezeiten von zumeist mehreren Jahren. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich daher entschlossen, ab 1. Januar 2022 bis auf Weiteres neue Mitglieder grundsätzlich nur bei paralleler Anmietung einer Genossenschaftswohnung aufzunehmen. Ausnahmen sind bei Übertragungen von Geschäftsanteilen, für Erben bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall bezogen auf eine bestehende Mitgliedschaft eingetreten ist, oder bei Wohnungsvermietungen nach öffentlicher Ausschreibung möglich. Um die Identifikation mit dem Genossenschaftsgedanken und die familiäre Bindung an die Heimbau weiterhin zu unterstützen, können Ehegatten und eingetragene Lebenspartner*innen sowie nahestehende Angehörige eines Mitglieds (Kinder, Eltern, Geschwister oder Großeltern) auch weiterhin als Mitglied bei der Heimbau aufgenommen werden.
3. Zur Vermietung anstehende Genossenschaftswohnungen werden zunächst in der Regel unter den noch nicht von der Heimbau wohnversorgten und bei der Geschäftsstelle als wohnungssuchend hinterlegten Mitgliedern zur Vermietung ausgeschrieben. Die Wohnungsvergabe erfolgt in der Regel nach der Dauer der Mitgliedschaft, wobei in begründeten Fällen auch eine ergänzende soziale Abwägung (z.B. familiäre Situation, Zahl der Kinder u.ä.) erfolgen kann.
4. Sofern nach entsprechender Ausschreibung unter den noch nicht wohnversorgten, wohnungssuchenden Mitgliedern keine Vermietung möglich ist, wird entschieden, ob eine entsprechende Wohnung öffentlich ausgeschrieben oder ob sie einem oder mehreren Mitgliedern, die bereits wohnversorgt, aber zum Wohnungstausch gemeldet sind, zur Anmietung angeboten wird. Ein Umzug innerhalb des Wohnungsbestandes der Heimbau (Wohnungstausch) ist dabei in der Regel erst nach einer Mietdauer von 5 Jahren möglich. Der wohnungstauschende Mieter muss vor der Zuteilung der neuen Wohnung eine schriftliche Erklärung dahingehend abgeben, dass die für die bisherige Genossenschaftswohnung vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen eingehalten werden, auch wenn es wegen einer Überschneidung von Mietbeginn und der Kündigungsfrist vorübergehend zu einer Zahlung der Miete für die bisherige und die neue Wohnung kommt. Ferner verpflichtet sich der Mieter in dieser Erklärung, die Schönheitsreparaturen in seiner bisherigen Genossenschaftswohnung durchzuführen oder einen angemessenen Abfindungsbetrag hierfür mit der Heimbau zu vereinbaren und, soweit nach dieser Regelung erforderlich, ergänzende Pflichtanteile zu zeichnen.
5. Über die Ausschreibung und Zuteilung einer Genossenschaftswohnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung auf den Geschäftsführer bzw. auf den Leiter des Bereichs Hausbewirtschaftung der Heimbau Breisgau eG übertragen.
6. Sofern es sich um eine öffentlich geförderte Wohnung handelt (in umseitiger Übersicht mit einem * gekennzeichnet), ist die Anmietung an die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines gebunden. Insofern können die vorgenannten Vergabekriterien in diesen Fällen nur bedingt Anwendung finden.

Grundsätze zur Übernahme weiterer (freiwilliger) Geschäftsanteile:

Für die Zeichnung von weiteren (freiwilligen) Geschäftsanteilen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Satzung gilt je Mitglied eine Höchstzahl von 10 Anteilen.